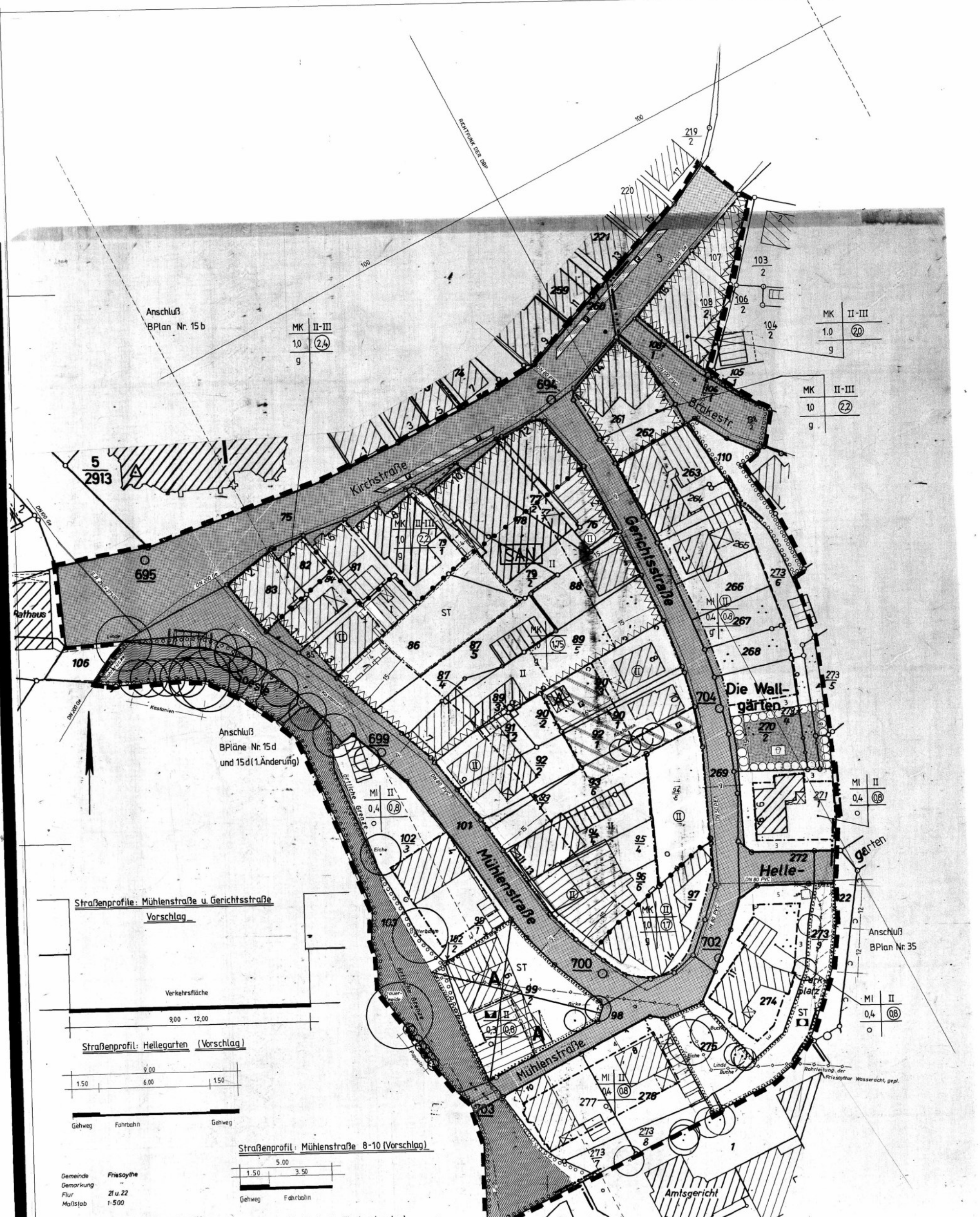

Straßenprofile: Mühlenstraße u. Gerichtsstraße Vorschlag

Verkehrsfläche

9,00 - 12,00

Straßenprofil: Hellegarten (Vorschlag)

9.00
1.50 | 6.00 | 1.50
Gehweg | Fahrbahn | Gehweg

Straßenprofil: Mühlenstraße 8-10 (Vorschlag)

5.00
1.50 | 3.50
Gehweg | Fahrbahn

Straßenprofil: Brakestraße (vorhanden)

8,50 - 9,50
1,0-1,50 | 6,50 | 1,0-1,50
Gehweg | Fahrbahn | Gehweg

Straßenprofil: Kirchstraße (vorhanden)

12,00 - 15,00
2,00-2,50 | 7,00 | 2,00 | 2,00-3,50
Gehweg | Fahrbahn | Standspur | Gehweg

Gemeinde Friesoythe
Gemarkung "
Flur 21 u. 22
Maßstab 1:500

Herausgegeben: Katasteramt Cloppenburg 198
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 28. 4. 1981
durch Katasteramt Cloppenburg Az: 26 / 1981

örtliche Grenze zur Soeste eingetragen am 02.09.1983 durch
Dipl.-Ing. Uwe Timmermann
öffentl. best. Verm. Ing.

Überprüft: 03.10.1983
Dipl. Ing. Uwe Timmermann
Öffentl. best. Verm. Ing.
Az.: 83170

HINWEISE

1. SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND. (NIEDERS. DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 30.5.1979) ES WIRD GEBETEN, DIE FUNDE UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN KREIS- ODER GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN, DIE SOFORT DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE BENACHRICHTIGEN WIRD.
2. ELT-VERSORGUNGSLEITUNGEN SIND MÖGLICHST ZU VERKABELN. AUF EINE VERKABELUNG SOLL VERZICHTET WERDEN, WENN DIE DURCHFÜHRUNG TECHNISCH NICHT MÖGLICH ODER ZU KOSTENAUFWENDIG IST. GLEICHES GILT FÜR TELEFONLEITUNGEN.
3. AN DEN GEBÄUDETEILEN DIE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE LIEGEN, SIND NUR DIE ARBEITEN ZULÄSSIG, DIE DER ERHALTUNG DER GEBÄUDESUBSTANZ DIENEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN VOR DER STRASSENSEITIGEN BAULINIE BZW. BAUGRENZE SIND GARAGEN SOWIE NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
2. IN DEN MIT PLANZEICHEN △ UMGRENZTEN BEREICHEN DES KERNGEBIETES SIND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG (§ 1 Abs. 9. in Verbindung mit Abs 5 BauNVO)
3. IM BEREICH DES KERNGEBIETES SIND SONSTIGE WOHNUNGEN ERST AB DEM 1.OBERGESCHOSS ZULÄSSIG (gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO).
4. DIE MIT GEH- UND FAHRRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN SIND ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER, DER BENUTZER DER STELLFLÄCHE UND RETTUNGSFAHRZEUGE IN EINER BREITE VON 4,0 m UND EINER LICHTEN HÖHE VON 3,50 m VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

Planzeichenerklärung

MK	Kerngebiet
MI	Mischgebiet
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
△△△	Bereich, in dem Vergnügungsstätten unzulässig sind (siehe textliche Festsetzungen)
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche in privater Trägerschaft
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Öffentliche Parkfläche
ST	Stellfläche
SAN	Sanierungsgebiet
	Umgrenzung des von der Sanierung ausgenommenen Gebietes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebiets
	Erhaltenswerter Baumbestand nach § 9 (1) Nr. 25 b BBauG (amtlich eingemessen)
	Soeste, Wasserzug II. Ordnung
	Grünfläche (öffentlich)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
A	Abzubrechende Gebäude
	Kinderspielplatz
	Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25a
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)
	öffentliche Verwaltung
100	Richtfunk für DBP
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Aufzuhebender Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 35, der Stadt Friesoythe vom 09.02.1978

Erläuterungen

	Vorhandene Grenzen
	Vorhandene Gebäude
	Versorgungsleitungen des OOWV (unmaßstäblich)
	gepl. Rohrleitung der Friesoyther Wasseracht

Das Flurstück 99/2 wurde vom Anzeigeverfahren ausgenommen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. Seite 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. I. Seite 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. I. Seite 323) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Friesoythe, 28. September 1988

gez.: H. Niehaus
(Niehaus)
Bürgermeister

Siegel
L.S.

gez.: Habrock
(Habrock)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 27.10.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 01.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

gez.: Habrock
(Habrock)
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.10.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Friesoythe, 12.01.1989

gez.: Timmermann
Öffentl. best. Verm. Ing.

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Friesoythe, Stadtbauamt.

Friesoythe, 20.03.1984

gez.: Fabian
(Fabian)

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 18.03.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 05.06.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.06.1987 bis 23.07.1987 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, 09.01.1989

gez.: Habrock
(Habrock)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Friesoythe,

(Habrock)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 28.09.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Friesoythe, 09.01.1989

gez.: Habrock
(Habrock)
Stadtdirektor

gez.: H. Niehaus
(Niehaus)
Bürgermeister

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 20.04.1989 Az.: 309.6-21102-53007/47 ~~-unter Erteilung von Auflagen-/Maßgaben-~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg, den 24. Okt. 1989

Bezirksregierung
Weser-Ems
Im Auftrage
gez.: Mack
(Mack)

Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist im Amtsblatt Nr. 34 für den Reg-Bez Weser-Ems vom 25.08.1989 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25. August 1989 rechtsverbindlich geworden.

Friesoythe, 20. September 1989

gez.: Habrock
(Habrock)
Stadtdirektor

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist innerhalb eines Jahres eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Mangel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe,

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 21, 22 Maßstab: 1 : 500 Stadt Friesoythe
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Cloppenburg
am 28.04.1981 Az: 26 / 81

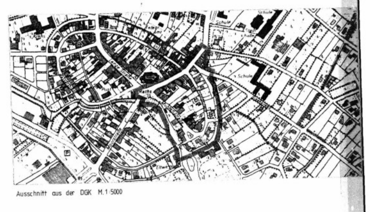

Ausschnitt aus der DGK M. 1:5000

Bebauungsplan Nr. 47
der Stadt Friesoythe
"Rechts der Kirchstraße"

Gleichzeitig Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Friesoythe vom 09.02.1978

STAND: 7. MÄRZ 86, 26. MAI 86, 27. JAN. 87, 6. OKT. 87, 28. SEPT. 88